



# INFO 2020

## VERSICHERUNGEN UND ARBEITSVERTRAG

Granges-Paccot, Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Zuerst möchten wir Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen während des ganzen letzten Jahres danken.

Der Freiburgische Bauernverband (FBV) informiert Sie nachstehend über die Versicherungsmöglichkeiten und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem familienfremden landwirtschaftlichen Personal.

Sie können jederzeit unsere Versicherungsabteilung kontaktieren, die Ihnen eine rationelle, komplette und günstige Lösung unterbreiten wird.

### ZUSTÄNDIGE PERSONEN

- **Martine Kurzo**  
**Globalversicherung Personal** (*französischer Teil*)  
Direktwahl: 026 467 30 13
- **Nicole Neuhaus**  
**Globalversicherung Personal** (*deutscher Teil*)  
Direktwahl: 026 467 30 12
- **Ursula Schöpfer**  
**AGRISANO Einzelversicherungen** (*deutscher Teil*)  
Beratung FBV  
Emmental Versicherungen  
Analyse des Versicherungsportefeuilles  
Direktwahl: 026 467 30 11
- **Alain Seydoux**  
**AGRISANO Einzelversicherungen** (*französischer Teil*)  
Beratung FBV  
Emmental Versicherungen  
Analyse des Versicherungsportefeuilles  
Direktwahl: 026 467 30 10
- **Frédéric Ménétre**  
**Verantwortlicher der Abteilung "Versicherungen"**  
Telefon: 026 467 30 00

## **INFORMATIONEN BETREFFEND DAS FAMILIENFREMDE LANDWIRTSCHAFTLICHE PERSONAL**

### **1. Obligatorische Versicherungen für das familienfremde landwirtschaftliche Personal**

**gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft**

Jeder Arbeitgeber **ist verpflichtet**, seine Angestellten wie folgt zu versichern:

- **Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)**

Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass sein Personal für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) versichert ist. Für die ausländischen Arbeitskräfte muss eine Versicherung abgeschlossen werden. Die Schweizer sind bereits obligatorisch einer Krankenversicherung angeschlossen.

- **Krankentaggeldversicherung (KT)**

- **Unfallversicherung gemäss UVG**

- **Berufliche Vorsorge gemäss BVG**

Um Ihnen zahlreiche Unannehmlichkeiten zu ersparen, raten wir Ihnen, sich Zeit zu nehmen und zu prüfen, ob die Risiken Ihrer Angestellten versichert sind.

### **2. Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung**

Betriebsleiter, die noch keine Versicherungsdeckung für ihr familienfremdes Personal abgeschlossen haben, sollten sich umgehend der Globalversicherung anschliessen. Die **AGRISANO** bietet eine einfache Lösung für die Globalversicherung an.

Für Betriebsleiter, die bereits der Globalversicherung angeschlossen sind, ist es wichtig, uns eventuelle Mutationen wie Betriebsübergabe, Betriebsaufgabe, Gründung einer Betriebsgemeinschaft usw. bekannt zu geben, damit der Vertrag angepasst werden kann.

### **3. Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)**

**gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

In der Regel sind alle Schweizer Arbeitnehmer bereits für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) versichert. Sollte dies nicht der Fall sein, können diese - wie die ausländischen Arbeitskräfte - bei der **AGRISANO** versichert werden. Die vorgeschlagene Lösung basiert auf Artikel 15 des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft:

*"Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass der Arbeitnehmer gegen die Verluste aus Krankheit versichert ist. Die Wahl der Krankenkasse erfolgt aufgrund einer Vereinbarung unter den Parteien. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Arbeitgeber die Krankenkasse."*

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer auch über dessen Anspruch auf kantonale Prämienverbilligung informieren.

Die vom FBV vorgeschlagene Lösung funktioniert wie folgt:

1. Um der Globalversicherung beizutreten, muss der Arbeitgeber das Antragsformular der **AGRISANO** ausfüllen und unterschreiben.
2. **Während des Jahres muss der Arbeitgeber die Ein- und Austritte seines familienfremden Personals für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) mittels eines Formulars der AGRISANO melden.** Ein Meldeformular finden Sie in der Beilage oder Sie können es im Internet unter [www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch) oder [www.upf-fbv.ch](http://www.upf-fbv.ch) herunterladen.
3. Sobald wir die Anmeldung erhalten haben, kontrollieren wir die Angaben und registrieren Ihren Angestellten. Anschliessend stellen wir Ihnen eine Versicherungspolice der **AGRISANO** zu.
4. Die Rechnung wird monatlich ausgestellt und an den Arbeitgeber geschickt.
5. **Der Arbeitgeber schuldet die Prämien.** Diese Prämien sind vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen.

### Prämien Kanton Freiburg - Zone I

Jahresfranchise Obl. Krankenpflegeversicherung (OKP) <b>Erwachsene / Kinder</b>	<b>Kinder bis Alter 18</b>		<b>Jugendliche Alter 19 bis 25</b>		<b>Erwachsene ab Alter 26</b>	
	Basis- modell	Hausarzt- modell	Basis- modell	Hausarzt- modell	Basis- modell	Hausarzt- modell
	in CHF		in CHF		in CHF	
300.00 0.00	100.75	94.15	339.75	317.65	465.15	434.95
500.00 200.00	89.65	83.75	328.55	307.35	454.05	424.65
1'000.00 300.00	84.15	78.55	300.95	281.35	426.45	398.75
1'500.00 400.00	78.65	73.45	273.25	255.45	398.65	372.85
2'000.00 500.00	73.05	68.15	245.45	229.55	370.95	346.95
2'500.00 600.00	67.55	63.05	217.85	203.65	343.35	320.95

### Prämien Kanton Freiburg - Zone II

Jahresfranchise Obl. Krankenpflegeversicherung (OKP) <b>Erwachsene / Kinder</b>	<b>Kinder bis Alter 18</b>		<b>Jugendliche Alter 19 bis 25</b>		<b>Erwachsene ab Alter 26</b>	
	Basis- modell	Hausarzt- modell	Basis- modell	Hausarzt- modell	Basis- modell	Hausarzt- modell
	in CHF		in CHF		in CHF	
300.00 0.00	89.65	83.75	302.85	283.15	414.65	387.75
500.00 200.00	78.55	73.35	291.75	272.85	403.55	377.35
1'000.00 300.00	73.05	68.15	264.05	246.95	375.85	351.45
1'500.00 400.00	67.55	63.05	236.35	221.05	348.15	325.55
2'000.00 500.00	61.95	57.85	208.65	195.15	320.45	299.65
2'500.00 600.00	56.45	52.65	180.95	169.25	292.75	273.75

#### **4. Krankentaggeldversicherung (KT) gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft**

Diese Versicherung stützt sich auf Artikel 15 des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft. Unter Absatz 2c ist folgendes geregelt:

Nachstehende Minimalleistungen müssen gewährleistet sein:

c) *"ab dem einunddreissigsten Tag ärztlich bescheinigter Erwerbsunfähigkeit ein Taggeld von achtzig Prozent des Bar- und Naturallohnes. Das Taggeld ist wenigstens alle zwei Jahre der Lohnentwicklung anzupassen."*

Durch den Anschluss an die Globalversicherung der **AGRISANO**, bietet FBV-Versicherungen den Arbeitgebern im Landwirtschaftssektor eine vorteilhafte Lösung an.

#### **Ansätze für das Jahr 2020 (bei einer Wartefrist von 30 Tagen):**

zu Lasten des Arbeitgebers: 0,44 %  
zu Lasten des Arbeitnehmers: 0,44 %

---

**Total Prämie: 0,88 %**

1. Um der Globalversicherung beizutreten, muss der Arbeitgeber das Antragsformular der **AGRISANO** ausfüllen und unterschreiben.
2. **Seit unserer Zusammenarbeit mit AGRISANO muss der Arbeitgeber die Ein- und Austritte seines familienfremden Personals für die Krankentaggeldversicherung (KT) nicht mehr melden.** Das Personal, das bei der AHV deklariert wurde resp. auf der "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der Lernenden im Heimlehrjahr" aufgeführt wurde, ist automatisch versichert.
3. **Der Arbeitgeber schuldet die Prämien.** Die Hälfte der Prämie ist vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen.
4. Die Lehrlinge müssen schon im ersten Jahr zwingend in die Versicherung aufgenommen werden. Die Lehrmeister haben somit die Sicherheit, den gesetzlichen Vorschriften des Reglements betreffend die Krankenversicherung der Lehrlinge einzuhalten.
5. Die Prämienabrechnung erfolgt nachschüssig einmal jährlich, sobald die **AGRISANO** Stiftung im Besitz der dazu benötigten Unterlagen (AHV-Lohndeklaration und Deklaration der nicht AHV-pflichtigen Löhne) ist.

#### **5. Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)**

Um Ihr familienfremdes landwirtschaftliches Personal über den Freiburger Bauernverband bei **AGRISANO** für Berufsunfälle (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU) zu versichern, genügt es, den Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Ansätze für das Jahr 2020 sind folgende:

**Berufsunfall / zu Lasten des Arbeitgebers:**

Lohnsumme pro Betrieb:

bis CHF 99'999.00	3,351 %
von CHF 100'000.00 bis CHF 299'999.00	3,238 %
von CHF 300'000.00 bis CHF 499'999.00	3,182 %
von CHF 500'000.00 bis CHF 999'999.00	3,013 %
über CHF 1'000'000.00	2,929 %

**Nichtberufsunfall / zu Lasten des Arbeitnehmers:** 1,681 %

**Versichert ist das gesamte familienfremde Personal ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Es werden keine individuellen An- und Abmeldungen vorgenommen. Versichert sind auch Söhne und Töchter, während der Zeit, in der sie im der Globalversicherung angeschlossenen Betrieb ein Heimlehrjahr absolvieren.**

Die Prämienabrechnung erfolgt nachschüssig einmal jährlich, sobald die **AGRISANO** Stiftung im Besitz der dazu benötigten Unterlagen (AHV-Lohndeclaration und Declaration der nicht AHV-pflichtigen Löhne) ist.

**Abrediversicherung**

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt Ihr Mitarbeiter für 30 Tage (bzw. 31 Tage bei Monaten mit 31 Tagen) gegen Nichtberufsunfälle versichert, insofern er keinen neuen Arbeitgeber hat. Sie sind verpflichtet, Ihren Mitarbeiter darüber zu informieren, dass er die Möglichkeit hat, diese Versicherung bei **AGRISANO** für maximal 6 Monate zu verlängern, um den Versicherungsschutz gegen Nichtberufsunfälle aufrechtzuerhalten.

**6. Berufliche Vorsorge**  
**gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)**

Um Ihr familienfremdes landwirtschaftliches Personal für die Pensionskasse (2. Säule) über den Freiburgischen Bauernverband bei der **AGRISANO Pencas** zu versichern, genügt es, den Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung auszufüllen und zu unterschreiben.

**Grenzbeträge 2020:**

- Im Jahr 2020 beträgt **die Eintrittsschwelle ins BVG monatlich CHF 1'777.50** (CHF 21'330.00 pro Jahr).
- Der **Koordinationsabzug beträgt monatlich CHF 2'073.75** (CHF 24'885.00 pro Jahr).
- Bis zur Grenze von monatlich CHF 2'370.00 (CHF 28'440.00 pro Jahr) gilt der minimal zu versichernde Lohn von monatlich CHF 296.25 (CHF 3'555.00 pro Jahr).

- **Ein Monatslohn von weniger als CHF 1'777.50 ist dem BVG nicht unterstellt.**
- **Ein Monatslohn von CHF 1'777.50 bis CHF 2'370.00: der minimal zu versichernde Lohn von CHF 296.25 ist anzuwenden.**

*Beispiel:*

AHV-Lohn	CHF	1'790.00
./. Koordinationsabzug	CHF	2'073.75
	CHF	-283.75
<b>= minimal zu versichernder Lohn</b>	<b>CHF</b>	<b>296.25</b>

Den Ansatz, der gemäss Alter des Arbeitnehmers anzuwenden ist, finden Sie auf der nachfolgenden Tabelle "Plan A" der **AGRISANO Pencas**.

• **Ab einem Monatslohn von CHF 2'370.00:**

*Beispiel:*

AHV-Lohn	CHF 3'300.00
./. Koordinationsabzug	CHF 2'073.75
<b>= koordinierter Lohn</b>	<b>CHF 1'226.25</b>

Den Ansatz, der gemäss Alter des Arbeitnehmers anzuwenden ist, finden Sie auf der nachfolgenden Tabelle "Plan A" der **AGRISANO Pencas**.

<b>PLAN A</b>						
<b>Prämien 2020</b>	Sparen	Risiko Tod Invalidität	Verwaltungs-Kosten 1)	Sicherheits-Fonds 2)	<b>Total</b>	<b>Anteil Arbeitneh-mende</b>
<b>Männer</b> Jahrgang						
2002-1996	0.000 %	0.39 %	0.80 %	0.00 %	<b>1.190 %</b>	<b>0.595 %</b>
1995-1986	6.931 %	0.85 %	1.40 %	0.12 %	<b>9.301 %</b>	<b>4.651 %</b>
1985-1976	9.901 %	1.80 %	1.40 %	0.12 %	<b>13.221 %</b>	<b>6.611 %</b>
1975-1966	14.851 %	2.73 %	1.40 %	0.12 %	<b>19.101 %</b>	<b>9.551 %</b>
1965-1961	17.822 %	3.01 %	1.40 %	0.12 %	<b>22.352 %</b>	<b>11.176 %</b>
1960-1955	17.822 %	2.04 %	1.40 %	0.12 %	<b>21.382 %</b>	<b>10.691 %</b>
<b>Frauen</b> Jahrgang						
2002-1996	0.000 %	0.25 %	0.80 %	0.00 %	<b>1.050 %</b>	<b>0.525 %</b>
1995-1986	6.931 %	1.12 %	1.40 %	0.12 %	<b>9.571 %</b>	<b>4.786 %</b>
1985-1976	9.901 %	2.41 %	1.40 %	0.12 %	<b>13.831 %</b>	<b>6.916 %</b>
1975-1966	14.851 %	2.67 %	1.40 %	0.12 %	<b>19.041 %</b>	<b>9.521 %</b>
1965-1961	17.822 %	2.64 %	1.40 %	0.12 %	<b>21.982 %</b>	<b>10.991 %</b>
1960-1956	17.822 %	1.45 %	1.40 %	0.12 %	<b>20.792 %</b>	<b>10.396 %</b>

1) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt maximal CHF 360.00 pro Jahr (bei unterjährigen Anstellungen Berücksichtigung pro rata).

Ab einer versicherten BVG-Lohnsumme pro Betrieb von 0,5 Millionen CHF kann vorgängig ein reduzierter Verwaltungskostensatz vereinbart werden. Bitte kontaktieren Sie dafür Ihre Regionalstelle.

2) Der Beitrag an den Sicherheitsfonds wird nur auf einem AHV-pflichtigen Lohn bis maximal CHF 85'320.00 pro Jahr erhoben (bei unterjährigen Anstellungen Berücksichtigung pro rata).

**Teilen Sie uns bitte mit, wenn Ihr Arbeitnehmer die Arbeitsstelle wechselt oder die Schweiz definitiv verlässt.** Wir werden Ihnen ein Austrittsformular zukommen lassen, welches Sie vervollständigen und an den Arbeitnehmer weiterleiten müssen. Das Formular kann auch vor dem Austritt des Arbeitnehmers ausgefüllt werden. Sie finden die Austrittsmeldung ebenfalls im Internet unter [www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch). Die Anträge werden dann direkt von der **AGRISANO Pencas**, Laurstrasse 10, 5200 Brugg, bearbeitet.

Die Prämienabrechnung erfolgt nachschüssig einmal jährlich, sobald die **AGRISANO Pencas** im Besitz der dazu benötigten Unterlagen (AHV-Lohndeklaration und Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der Lernenden im Heimlehrjahr) ist.

## **7. Privathaftpflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmende**

Diese Versicherung kann seit 1. Januar 2015 in die Globalversicherung eingeschlossen werden.

In diesem Fall muss ein neues Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben werden. **Die Privathaftpflichtversicherung kann nur in die Globalversicherung aufgenommen werden, wenn auch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) über die AGRISANO versichert ist.**

Der Versicherungsträger der Privathaftpflichtversicherung ist die Zürich. Der ausführende Versicherer ist die emmental versicherung.

Ausländische Arbeitnehmende, für die die Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden soll, müssen individuell mit dem Meldeformular angemeldet werden. **Der Arbeitgeber kann nur Arbeitnehmer anmelden, die gleichzeitig über die Globalversicherung krankenversichert sind resp. werden.** Soll der ausländische Arbeitnehmende bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert werden, muss die Anmeldung vor dem ersten Arbeitstag erfolgen.

Versichert sind Personenschäden und Sachschäden. Für die genauen Angaben zur Versicherungsdeckung und Leistungsumfang wird auf die AVB "Privathaftpflicht ausländische Arbeitnehmende" verwiesen.

**Monatsprämie pro Arbeitnehmer: CHF 5.40**

**Privathaftpflichtversicherung / zu Lasten des Arbeitnehmers: 100 %**

## **8. Anmeldung der Helfer/innen mit geringfügigem Lohn**

Helfer/innen, welche für eine bestimmte Tätigkeit nur vorübergehend und somit für einen geringfügigen Lohn im Einsatz sind, können als "diverse Angestellte" mit einer pauschalen Jahreslohnsumme gemeldet werden. **Grundsätzlich sind solche pauschalen Meldungen zu vermeiden, da damit verschiedene Unsicherheiten entstehen.**

### **Voraussetzungen:**

- mehr als 5 Helfer/innen pro Saison (Anzahl der Helfer/innen muss notiert werden)
- der Jahreslohn beträgt weniger als CHF 2'300.00 pro Helfer/in
- die pauschal gemeldete Gesamtlohnsumme beträgt nicht mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr
- die Pauschallohnsumme muss nach Geschlecht m/w getrennt, somit in 2 Summen gemeldet werden
- keiner der Helfer/innen wurde über den Arbeitgeber in der Globalversicherung für die Krankenpflege versichert
- es liegt kein Schadenereignis für eine/n dieser Helfer/innen vor (damit ist gemeint, dass jeder Arbeitnehmer, für welchen ein Schadenereignis gemeldet wurde, einzeln auf der Lohnmeldung aufzuführen ist).

Bei pauschalen Lohnmeldungen werden grundsätzlich immer BU- und NBU- sowie KT-Prämien erhoben, sofern die entsprechenden Versicherungen im Anschlussvertrag vereinbart wurden.

Bei jeder Meldung von diversen Angestellten **muss der Arbeitgeber handschriftlich vermerken und mit seiner Unterschrift bestätigen, dass keine/r dieser Helfer/innen mehr als CHF 2'300.00 verdient hat.**

Die Freiburgische Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass Ihr Personal gemäss den kantonalen und eidgenössischen Rechtsvorschriften bei den zuständigen Sozialversicherungen angemeldet sein muss. **VORSICHT**, nicht gegen das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit zu verstossen.

## INFORMATIONEN BETREFFEND ARBEITSVERTRAG

### 9. Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft

Die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft haben nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig für den Kanton Freiburg.

### 10. Richtlöhne 2020

gemäss Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bauernverband (SBV), dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellten (ABLA) vereinbart.

- Der Mindestlohn für landwirtschaftliche Arbeitnehmer beträgt **CHF 3'300.00** (Bruttolohn).
- Der Mindestlohn für Praktikanten über einen Zeitraum von weniger als 4 Monaten beträgt **CHF 2'625.00**.
- Der Mindestlohn für Praktikanten über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten beträgt **CHF 2'785.00**.

Weitere Löhne und Informationen finden Sie auf dem beiliegenden Dokument "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftliche Hauswirtschaft 2020".

### 11. Naturalleistungen

gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

	CHF / Tag	CHF / Monat
Unterkunft	11.50	345.00
Frühstück	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00
<b>Total</b>	<b>33.00</b>	<b>990.00</b>

**Wird der Naturallohn nicht erbracht, kann er den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden.** Zusätzliche Leistungen können separat verrechnet werden.

Diese Tarife sind für die Arbeitnehmer aller Wirtschaftsbranchen der Schweiz anwendbar.  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch).



## 12. Lohnabrechnung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Monat eine vollständige Lohnabrechnung inkl. Überzeit- und Freizeitkontrolle zu erstellen. **Wichtig ist auch, dass diese monatliche Lohnabrechnung von beiden Parteien unterschrieben ist.** Der Lohn ist spätestens am Monatsende ausbezahlen. Es ist darauf zu achten, dass ein einwandfreier Auszahlungsbeleg (Quittung) vorliegt. Eine Kopie ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Vermeiden Sie das Erstellen von unvollständigen, unregelmässigen und anfechtbaren Abrechnungen.

Beim Schweizer Bauernverband (Agrimpuls) und den kantonalen Bauernverbänden kann ein in 15 Sprachen herausgegebener Lohnabrechnungsbogen bezogen werden.

Seit dem 1. August 2019 stellt der Freiburger Bauernverband eine **Online Plattform für die Personaladministration** zur Verfügung. Diese Plattform bietet eine Gesamtlösung zur Vereinfachung der Personaladministration. Sie ermöglicht u.a. die Erstellung von Arbeitsverträgen, Lohnabrechnungen und Lohnausweisen im selben Portal. Weitere Details finden Sie auf dem beiliegenden Flyer und auf [www.agri-fribourg.ch](http://www.agri-fribourg.ch) (Rubrik AGRO Service).

## 13. Überstunden

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine korrekte Überstundenliste zu führen. Letztere sind in der Lohnabrechnung aufgeführt, die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnet sein muss. Werden Überstunden nicht zu gleichen Teilen in Form von Freizeit kompensiert, müssen sie mit einem Zuschlag von 25 % zum Bruttolohn entschädigt werden. Die entsprechende Formel lautet:

*Formel zur Berechnung der Überstundenentschädigung:*

$$\frac{\text{AHV-Lohn pro Monat}}{\text{Arbeitsstunden pro Monat (gemäss Vertrag, ohne Überstunden)}} = \text{Stundenlohn} \times 1,25 = \text{zu bezahlender Betrag pro Überstunde}$$

*Beispiel:*

$$\frac{\text{CHF 3'300.00 pro Monat}}{239 \text{ Stunden pro Monat (gemäss "kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft")}} = \text{CHF 13.81} \times 1,25 = \text{CHF 17.25 pro Überstunde}$$

Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie auf dem Dokument "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2020" des Schweizerischen Bauernverbandes.

## 14. Freie Tage und Ferien

**gemäss "kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft" und "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2020"**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 1½ freie Tage pro Woche. Mindestens einmal pro Monat und sofern dies möglich ist, müssen die freien Tage auch einen Sonntag beinhalten. Freie Tage, die während des laufenden Arbeitsvertrages nicht bezogen wurden, sind bei Vertragsende zu beziehen.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Junge Arbeitnehmer bis zum 20. Lebensjahr und über 50-jährige Arbeitnehmer, die bereits 6 Dienstjahre absolviert haben, haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr.

Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie im Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft, welcher bei der Freiburgerischen Landwirtschaftskammer (Tel. 026 467 30 00) oder auf der Internetseite [www.upf-fbv.ch](http://www.upf-fbv.ch) zur Verfügung steht.

### **Auszahlung der Ferienentschädigung:**

**Grundsatz: Abgeltungsverbot für Ferien!** Gemäss Art. 329d Abs. 2 OR ist es verboten, Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses durch Geld oder andere Vergünstigungen abzugelten. Diese OR-Bestimmung ist absolut zwingend. Eine Abweichung in einem Einzelarbeitsvertrag wäre nichtig. Der Zweck ist, dass die Mitarbeiter die Ferien effektiv beziehen, da sonst der vorgesehene Erholungszweck illusorisch wäre. Arbeitgeber, welche die Ferien trotz Abgeltungsverbot ausbezahlen, riskieren die Ferienabgeltung ein zweites Mal entrichten zu müssen (Risiko der Doppelzahlung).

**Voraussetzungen für eine zulässige Ferienabgeltung:** Da sich in der Praxis die Durchsetzung des Abgeltungsverbots mit dem laufenden Lohn bei unregelmässigen Beschäftigungen als schwierig erwies, hat das Bundesgericht in Abweichung zum Gesetzestext bei unregelmässiger Beschäftigung ausnahmsweise die Abgeltung zugelassen, diese aber an **drei Voraussetzungen** geknüpft:

- unregelmässige Beschäftigung;
- schriftlicher Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen und der für die Ferien bestimmte Lohnanteil ist klar und ausdrücklich im Vertrag aufgeführt (in % und Franken);
- in jeder einzelnen Lohnabrechnung ist der Ferienlohn (in % und Franken) separat ausgewiesen.

### **15. Arbeitsbewilligung für ausländische Angestellte gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2020"**

Die Arbeitsmarktgebühren sowie die Kosten des Migrationsamtes gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Anmeldegebühr auf der Gemeinde und/oder die Kosten für den Ausländerausweis gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

### **16. Reisekosten für ausländische Arbeitnehmende gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2020"**

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gehen die Reisekosten zu Lasten des Arbeitnehmers.

### **17. Lenken von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2020"**

Soll der Arbeitnehmende mit dem Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen beauftragt werden, muss dieser über einen gültigen Führerausweis mindestens der Kategorie G verfügen.

Fehlt der gültige Ausweis, können die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die gesamten Kosten eines durch den Angestellten verursachten Unfalles beim Arbeitgeber zurückfordern. Bei den Strassenverkehrsämtern erhält man Informationen über das Ablegen der Führerprüfung für ausländische Arbeitskräfte und die Gültigkeit der ausländischen Führerscheine.

Hält sich ein ausländischer Arbeitnehmer länger als ein Jahr in der Schweiz auf, muss sein ausländischer Führerschein nach einem Jahr in einen schweizerischen Führerschein umgetauscht werden.

*Zuständige Behörde:*

Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (OCN)  
Rte de Tavel 10  
1700 Freiburg  
Tel. 026 484 55 55  
Internetseite: [www.ocn.ch](http://www.ocn.ch)

## **18. Arbeitssicherheit - agriTOP**

**gemäss Eidgenössischer Koordinationskommission für Arbeitssicherheit**

Alle Betriebe, welche Arbeitskräfte beschäftigen, müssen die EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen. Die Freiburger Landwirtschaftsbetriebe müssen sich bei der FLK anschliessen. Auskünfte über die Branchenlösung agriTOP erteilt die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL, 062 739 50 40.

## **19. Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber in der Landwirtschaft**

Ab dem 1. Juli 2018 müssen alle offenen Stellen in den Berufsgruppen, deren Arbeitslosenquote einen bestimmten Schwellenwert erreicht, den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gemeldet werden. Ursprünglich wurde der Schwellenwert auf 8 % festgelegt. Anfang 2020 wurde er auf 5 % gesenkt.

Die Landwirtschaft ist von dieser Maßnahme betroffen und ab 1. Januar 2020 fallen alle "Hilfsarbeiter im Gemüse- und Obstbau; Hilfsarbeiter in der Tierhaltung; Hilfsarbeiter in Ackerbau und Tierhaltung" unter die Stellenmeldepflicht. Weitere Informationen finden Sie unter [www.arbeit.swiss.ch](http://www.arbeit.swiss.ch), [www.agripuls.ch](http://www.agripuls.ch) (Merkblatt für Arbeitgeber in der Landwirtschaft) oder direkt beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum.

## **20. Mutterschaftsentschädigungen**

**gemäss Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung**

*Zuständige Behörde:*

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg  
Imp. de la Colline 1  
Postfach  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 52 52  
Fax 026 305 52 62  
Internetseite: [www.caisseavsfr.ch](http://www.caisseavsfr.ch)

Erwerbstätigen Müttern wird seit dem 1. Juli 2005 eine Mutterschaftsentschädigung ausgerichtet.

*Anspruchsberechtigte Frauen:*

- a) Entlohnte Frauen;
- b) Selbständig erwerbstätige Frauen;
- c) Frauen, die im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten und dafür einen Barlohn vergütet erhalten.

*Anspruchsvoraussetzungen:*

Die Mutter muss während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert gewesen sein und in dieser Zeit mindestens 5 Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

*Höhe der Entschädigung:*

80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 196.00 pro Tag.

*Dauer des Anspruchs:*

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft eines lebenden Kindes oder wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat. Er endet am 98. Tag (14 Wochen) ab Anspruchsbeginn.

*Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung:*

Formulare können bei der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg, Imp. de la Colline 1, 1762 Givisiez, Tel. 026 305 52 52, bezogen werden und sind an dieselbe Adresse zurückzuschicken.

## **21. Familienzulagen und Haushaltungszulage gemäss kantonaler Gesetzgebung**

*Zuständige Behörde:*

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg  
Imp. de la Colline 1  
Postfach  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 52 52  
Fax 026 305 52 62  
Internetseite: [www.caisseavsfr.ch](http://www.caisseavsfr.ch)

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind eine monatliche Zulage. **Sie beträgt für die beiden ersten Kinder CHF 265.00, ab dem dritten Kind CHF 285.00. Für Kinder von 16 bis 25 Jahren beträgt sie für die ersten beiden Kinder CHF 325.00, ab dem dritten Kind CHF 345.00.**

Um seinen Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen, muss der Arbeitnehmer den hierfür vorgesehenen amtlichen Fragebogen bei der Kantonalen Ausgleichskasse einreichen und die erforderlichen Bescheinigungen und Dokumente beilegen (Geburtsurkunden der Kinder, Unterhaltskonvention, Scheidungsurteil - mit Übersetzung). Für die Kinder zwischen 16 und 25 Jahren, in Ausbildung, muss zusätzlich eine Bestätigung der Schule (mit Übersetzung) eingereicht werden.

***Haushaltungszulage von CHF 100.00 haben:***

- Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten und/oder Kind leben, haben Anrecht auf eine Haushaltungszulage von CHF 100.00 im Monat.
- Lebt ein Arbeitnehmer im Haushalt des Arbeitgebers, wird diese Zulage nur ausgerichtet, wenn auch sein Ehegatte und/oder seine Kinder im Haushalt des Arbeitgebers leben oder wenn der Betreffende für die Kosten des Haushaltes seines Ehegatten und/oder seiner Kinder aufkommt.
- Das Anrecht auf die Haushaltungszulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer besteht nur, wenn ihre Familie in der Schweiz oder der EU wohnt.

## 22. Aufenthaltsbewilligung

*Zuständige Behörde:*

Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)  
Rte d'Englisberg 11  
1763 Granges-Paccot

*Abteilung ausländische Arbeitskräfte:*

Tel. 026 305 24 86  
Fax 026 305 24 82  
Mail: [semo@fr.ch](mailto:semo@fr.ch)  
Internetseite: [www.fr.ch/spomi](http://www.fr.ch/spomi)

Für alle Auskünfte betreffend Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, verweisen wir Sie auf Anfrage des BMA auf die Internetseite [www.fr.ch/spomi](http://www.fr.ch/spomi).

## 23. Arbeitsmarkt

*Zuständige Behörde:*

Amt für den Arbeitsmarkt (AMA)  
Bd de Pérolles 25  
1700 Fribourg  
Tel. 026 305 96 00  
Fax 026 305 95 99  
Internetseite: [www.fr.ch/spe/](http://www.fr.ch/spe/)

Wir weisen Sie auf das Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit hin, welches per 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. **Jedes Jahr werden auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Freiburg zahlreiche diesbezügliche Kontrollen vom Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) durchgeführt.** Wir empfehlen Ihnen daher, den Forderungen der verschiedenen öffentlichen Ämter zu entsprechen.

Jede ausländische Person, welche in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist, muss zwingend über eine Arbeitsbewilligung verfügen. Wir stellen fest, dass diese Bewilligungen nicht immer erteilt werden.

Weiter machen wir Sie darauf aufmerksam, dass alle Ihre Angestellten mit den obligatorischen Versicherungen gedeckt sein müssen. Bei einem Zwischenfall könnte sonst die Existenz Ihres Betriebs gefährdet sein.

Anlässlich der Kontrollen des Amts für den Arbeitsmarkt (AMA), Abteilung Arbeitsmarkt, wird überprüft, ob Sie Ihre Angestellten bei den nötigen Ämtern und Versicherungen angemeldet haben:

- Aufenthaltsbewilligung (Amt für Bevölkerung und Migration BMA)
  - Für EU/EFTA-Staaten:
    - Bei einer Anstellung für eine Dauer von bis zu 90 Tagen muss der Arbeitgeber eine vorgängige Meldung machen;
    - Bei einer Anstellung für eine Dauer von mehr als 90 Tagen muss der Arbeitgeber überprüfen, ob der Angestellte im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung L, B oder C ist.
  - Für Drittstaaten: überprüfen ob der Angestellte im Besitz einer gültigen Arbeitsbewilligung ist, ansonsten muss beim Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) eine Bewilligung beantragt werden.

- Sozialversicherungen AHV/IV/EO (Ausgleichskasse des Kantons Freiburg AHV)
- Arbeitslosenversicherung (ALV) (Ausgleichskasse des Kantons Freiburg AHV)
- Quellensteuer (KSTV)
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)
- Krankentaggeldversicherung (KT)
- Unfallversicherung gemäss UVG (Berufs- und Nichtberufsunfall)
- Berufliche Vorsorge gemäss BVG

Falls dies nicht der Fall ist, riskiert der Arbeitgeber finanzielle und strafrechtliche Sanktionen.

**Revision des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt**

**Die kantonale Gesetzgebung gegen die Schwarzarbeit wurde 2019 angepasst und die Bekämpfung wird deutlich verstärkt werden. Die neue Gesetzgebung wurde vom Freiburgerischen Grossen Rat weitgehend unterstützt. Die Mitglieder des Grossen Rates verabschiedeten die Änderungen des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) einstimmig mit 100 Stimmen ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen. Infolgedessen werden die Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben verstärkt und die Sanktionen verschärft.**

## **24. AHV / IV / EO und ALV**

Informationen betreffend AHV/IV/EO und ALV:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)

*erhalten Sie bei den zuständigen Behörden:*

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg (AHV)  
Kantonale Sozialversicherungsanstalt (KSVA)  
Imp. de la Colline 1  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 52 52  
Fax 026 305 52 62  
Internetseite: [www.caisseavsfr.ch](http://www.caisseavsfr.ch)

Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Freiburg  
Rte du Mont Carmel 3-5  
Postfach  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 52 37  
Fax 026 305 52 01  
Internetseite: [www.aifr.ch](http://www.aifr.ch)

### **Ansätze 2020 AHV/IV/EO und ALV:**

	<b>Anteil Arbeitgeber %</b>	<b>Anteil Arbeitnehmer %</b>	<b>Total %</b>
AHV / IV / EO	5,275	5,275	10,550
Arbeitslosenversicherung (ALV)	1,100	1,100	2,200
<b>Total Prämie</b>	<b>6,375</b>	<b>6,375</b>	<b>12,750</b>

Nach der Zustimmung zur Steuerreform und Finanzierung des AVS-Projekts (RFFA) wurden die gemeinsamen AVS-Beitragssätze zum 1. Januar 2020 um 0,3 % erhöht (+0,15 % auf Kosten des Arbeitgebers und +0,15 % auf Kosten des Arbeitnehmers).

## **25. Quellensteuer**

Freiburg besteuert wie alle anderen Kantone das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung, und zwar mit der Erhebung eines Steuerabzugs an der Quelle.

Der Arbeitgeber hat die geschuldete Steuer vom Gehalt abzuziehen und sie an die Kantonale Steuerverwaltung zu überweisen. Die Quellensteuerpflichtigen brauchen also keine Steuererklärung auszufüllen. Diese Besteuerung an der Quelle umfasst die Einkommenssteuern von Bund (direkte Bundessteuer), Kanton, Gemeinde und Pfarrei (Kirchgemeinde).

**Der Arbeitnehmer ist in seinem Wohnkanton quellensteuerpflichtig, nicht im Wohnkanton seines Arbeitgebers.**

*Weitere Auskünfte erhalten sie bei der zuständigen Behörde:*

Kantonale Steuerverwaltung (KSTV)  
Quellensteuer  
Rue Joseph-Piller 13  
Postfach  
1701 Freiburg  
Tel. 026 305 34 77  
Internetseite: [www.fr.ch/iso](http://www.fr.ch/iso)

## **26. Lehrlinge und Lehrtöchter**

*Zuständige Behörde:*

Berufsbildungsamt für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe  
H. Laurent Guisolan  
Verantwortlicher  
Rte de Grangeneuve 31  
1725 Posieux

Tel. 026 305 55 58 Direktlinie  
Tel. 026 305 55 50 Sekretariat  
E-Mail: [laurent.guisolan@fr.ch](mailto:laurent.guisolan@fr.ch)

Betreffend Lehrlinge und Lehrtöchter wurde ein Referenzdokument mit wichtigen Angaben über Anstellung und Versicherungen erstellt. Dieses kann bei der Freiburgischen Landwirtschaftskammer bestellt oder auf der Internetseite [www.upf-fbv.ch](http://www.upf-fbv.ch) heruntergeladen werden.

## 27. Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Die Informationen betreffend die Prämienverbilligung finden Sie unter:  
<https://www.caisseavsfr.ch/de/private/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/>

*Zuständige Behörde:*

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg (AHV)  
Kantonale Sozialversicherungsanstalt (KSVA)  
Imp. de la Colline 1  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 52 52  
Fax 026 305 52 62  
Internetseite: [www.caisseavsfr.ch](http://www.caisseavsfr.ch)

### Allgemeines

Der Staat gewährt Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Für das Jahr 2020 werden diese Beiträge auf der Basis des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und der Staatsratsverordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP) gewährt.

### Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Versicherte oder Familien, deren anrechenbares Einkommen die nachstehend aufgeführten Einkommensgrenzen unterschreitet, haben Anrecht auf Prämienverbilligung (gegebenenfalls auch für ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder):

	<b>ledig / geschieden verwitwet / getrennt</b>	<b>Ehepaar</b>
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	CHF 36'000.00	CHF 59'000.00
1 unterhaltsberechtigtes Kind	CHF 57'400.00	CHF 73'000.00
2 unterhaltsberechtigende Kinder	CHF 71'400.00	CHF 87'000.00
3 unterhaltsberechtigende Kinder	CHF 85'400.00	CHF 101'000.00
4 unterhaltsberechtigende Kinder	CHF 99'400.00	CHF 115'000.00
5 unterhaltsberechtigende Kinder	CHF 113'400.00	CHF 129'000.00
6 unterhaltsberechtigende Kinder	CHF 127'400.00	CHF 143'000.00

### Berechnung des anrechenbaren Einkommens

#### Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne vom Artikel 14 KVG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der Steuerveranlagung des Kantons Freiburg (Code 4.910), **dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre)**, erhöht um:

- a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit, sowie Rentner/innen:
  - die Versicherungsprämien und -Beiträge (Code 4.11 - 4.14)
  - die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.21)
  - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.31)
  - ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)
- b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit:
  - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.11)
  - die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.12)



- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er CHF 15'000.00 übersteigt (Code 4.14)
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.21)
- die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.31)
- ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)

### **Ausnahme**

Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Nettoeinkommen (Code 4.91) CHF 150'000.00 oder deren Steuerbaren Vermögenswerte (Code 7.910) CHF 250'000.00 übersteigen und Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.

### **Der Quellensteuer unterstellte Personen**

Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens, entsprechend den am 1. Januar des laufenden Jahres verfügbaren Steuerdaten, die zwei Jahre vor dem Jahr liegen, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre).

### **Einreichung des Gesuches: wann und wo?**

Das Antragsformular Anmeldung ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Beilagen bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse einzureichen. Nach erfolgter Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Verfügung oder Korrespondenz. Das **Gesuch zur Verbilligung** der Krankenkassenprämien muss bis **spätestens 31. August 2020** eingereicht werden. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse tritt auf nach dieser Frist eingereichte Gesuche nicht mehr ein.

### **Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung**

Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird.

### **Zum Antragsformular erforderliche Unterlagen**

Mit jedem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Lohnausweis 2018 für quellensteuerpflichtige Personen;
- Versicherungsausweis(e) der Krankenkasse, gültig ab dem 1. Januar 2020;
- Studienbescheinigungen oder Kopien der Lehrverträge für unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 19 bis 25 Jahren.

### **Lehrlinge und Studierende**

Grundsätzlich können Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

### **Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit**

- Versicherte, die schon im Jahre 2019 Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten: der Anspruch für das Jahr 2020 wird von der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird spätestens Ende Januar 2020 zugestellt.
- Personen, die schon für das Jahr 2019 ein Gesuch gestellt haben und die noch keinen Entscheid erhalten haben: der Anspruch für das Jahr 2020 wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft.
- AHV/IV-Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen.  
Die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten einen Pauschalbetrag der dem Betrag der regionalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Dieser Pauschalbetrag wird direkt den Krankenkassen überwiesen. Die Krankenkassen werden diesen Betrag den Versicherten gutschreiben. Die Abteilung Ergänzungsleistungen wird der Abteilung Krankenversicherung diejenigen Personen melden die Bezüger/in von Ergänzungsleistungen sind.

## Höhe der Prämienverbilligung

Zur Berechnung der Prämienverbilligung finden Sie unter folgendem Link eine Tabelle:

<https://www.caisseavsfr.ch/de/private/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/>

Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, deren Eltern zu den Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 3 der vorgenannten Staatsratsverordnung gehören, beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50 % der regionalen Durchschnittsprämie. Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als 100 % der Nettoprämie, die der Versicherte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung schuldet.

*Beispiel :*

Einkommensgrenze	CHF 87'000.00 (Ehepaar und 2 Kinder)
Anrechenbares Einkommen	CHF 58'000.00 (Differenz: - CHF 29'000.00)

Das anrechenbare Einkommen liegt 33,33 % (29'000 geteilt durch 87'000 multipliziert mit 100) unter der gesetzlichen Einkommensgrenze. Somit haben die Eltern dieser Familie Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 35,71 % und die Kinder auf eine Prämienverbilligung von 50 %. Die monatliche Durchschnittsprämie wurde für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

### Region 1 (Saanebezirk):

CHF 453.00 pro Monat für Erwachsene  
CHF 349.00 pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren  
CHF 107.00 pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren

### Region 2 (Broye-, Glane-, Greyerz-, See-, Sense und Vivisbachbezirk):

CHF 412.00 pro Monat für Erwachsene  
CHF 315.00 pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren  
CHF 97.00 pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren

## Auskunftspflicht

Die kantonale AHV-Ausgleichskasse muss vom Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter über jede erhebliche Änderung seiner persönlichen Lage informiert werden.

Zudem ist unverzüglich zu melden:

- jeder Wechsel des Wohnsitzes;
- die Geburt eines Kindes;
- allfällige Zivilstandsänderungen mit Beweismittel;
- die eingetragene Partnerschaft.

Zu Unrecht bezogene Beträge für die Prämienverbilligung müssen vom Begünstigten oder von seinen Erben rückerstattet werden.

## Änderung Zivilstand

Änderungen des Zivilstandes, die im Verlaufe des Jahres eintreten, werden ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, unter Berücksichtigung der neuen Steuerveranlagung der nächsten Steuerperiode und ab dem Eingang des Neuantrages mit dem offiziellen Antragsformular, berücksichtigt.

## Änderung der Einkommens-Vermögenssituation

Änderungen der Einkommens-Vermögenssituation, die im Verlaufe des Jahres eintreten, werden nicht sofort berücksichtigt. Einzig die Steuerveranlagung des Kantons Freiburg, dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre) ist massgebend.

### **Entscheide**

Dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter wird mit einer Verfügung, mit Hinweis auf den Rechtsweg, mitgeteilt, ob er Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat. Der Betrag für die Prämienverbilligung wird direkt der betreffenden Krankenkasse überwiesen, die ihn dem Anspruchsberechtigten gutschreibt.

### **Kantonswechsel**

Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht jenes Kantons, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten.

**Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen nützlich sein werden. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, damit Sie Ihre Arbeitgeberpflichten erfüllen können.**

Wir danken für Ihr Vertrauen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**FREIBURGISCHER BAUERNVERBAND**

**Abteilung Versicherungen**



**Frédéric Ménétreay**

### **Beilagen:**

- ✓ Tarife 2020 AGRISANO "Landwirtschaft" - Kanton Freiburg - Zonen I und II
- ✓ Meldeformular für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Privathaftpflichtversicherung des familienfremden Personals über die Globalversicherung der AGRISANO
- ✓ Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2020 vom Schweizerischen Bauernverband
- ✓ Antrag auf Prämienverbilligung für das Jahr 2020
- ✓ Flyer Online Plattform für die Personaladministration